

## Übersicht über die Verabschiedung des AFKG

### Übersicht über die Verabschiedung des AFKG und des Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung (BillBG):

- 4. 9. 1981 Gesetzentwurf AFKG, Bundesratsdrs. 369/81
- 4. 9. 1981 Gesetzentwurf BillBG, Bundesratsdrs. 368/81
- 2. 10. 1981 Sachverständigenanhörung zu den beiden Entwürfen vor dem Bundestagsausschuß für Arbeit und Sozialordnung (AuS); Protokoll der 25. Sitzung (AuS-intern)
- 7. 10. 1981 Stellungnahme der BA durch Verwaltungsratsbeschluß
- 12. 11. 1981 Bundestag verabschiedet in 3. Lesung den AFKG-Entwurf auf der Grundlage der Empfehlung seines AuS-Ausschusses und eines Änderungsantrages zum Unterhaltsgeld
- 27. 11. 1981 Bundesrat verabschiedet den – zustimmungspflichtigen – Entwurf zum BillBG; er lehnt den – nicht zustimmungspflichtigen – AFKG-Entwurf ab, der Vermittlungsausschuß wird angerufen.
- 3./4. 12. 1981 Vermittlungsausschuß beschließt Änderungen zum AFKG-Entwurf
- 10. 12. 1981 Bundestag nimmt AFKG in der Fassung, die vom Vermittlungsausschuß vorgeschlagen wurde, an; Plenarprotokoll 9/73 vom 12. 12. 1981, S. 4260
- 18. 12. 1981 Bundesrat lehnt Entwurf AFKG ab, Bundestag weist Einspruch des Bundesrates mit einfacher Mehrheit zurück
- 1. 1. 1982 AFKG und BillBG in der verabschiedeten Fassung in Kraft; Bundesgesetzblatt Teil 1, Nr. 58 vom 29. 12. 1981

### Übersicht über die wichtigsten Maßnahmen und ihre finanziellen Größenordnungen 1982:

Arbeitsförderungskonsolidierungsgesetz (AFKG) Gesamtentlastungsvolumen 1982: 9608 Mrd. DM, 1983: 10 723 Mrd. DM

	Mio. DM
(a) Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe	
1. Verlängerung der Anwartschaftszeit für den Anspruch auf Arbeitslosengeld von 6 auf 12 Monate beitragspflichtige Beschäftigung innerhalb von 3 Jahren	160
2. Nichtberücksichtigung von Mehrarbeitszuschlägen und aufgelaufener Arbeitsentgelte (z. B. zusätzliches Urlaubsgeld) bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes und der Arbeitslosenhilfe	130
3. Aktuelle Berechnung des Nettoarbeitsentgelts bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes	120
4. Verschärfung der Zumutbarkeitsbedingungen	150
5. Verlängerung der Sperrzeiten wegen Aufgabe einer Arbeit ohne wichtigen Grund oder wegen Ablehnung einer zumutbaren Arbeit von 4 auf 8 Wochen	250
6. Änderung der 59er Regelung (Erstattung des Arbeitslosengeldes – einschließlich Sozialversicherungsbeiträge – für ein Jahr durch den Arbeitgeber, wenn die ausgeschiedenen Arbeitnehmer mehr als 10 Jahre Betriebszugehörigkeit aufzuweisen haben. Befreiungsmöglichkeit bei „unzumutbarer wirtschaftlicher Belastung“)	185



7. Einschränkung der originären Arbeitslosenhilfe. (Leistung nur noch nach einer Beschäftigungszeit von 150 (bisher 70) Kalendertagen)	210
(b) Förderung der beruflichen Bildung	
8. Kürzung des Unterhaltsgeldes von 80 v.H. auf 75 v.H. (bei Teilnehmern mit Kindern) bzw. 68 v. H. des letzten Nettoeinkommens	100
9. Umstellung des Unterhaltsgeldes bei der Zweckmäßigkeitfortbildung auf Darlehen	445
10. Fortfall des Unterhaltsgeldes für Nichtbeitragszahler	150
11. Begrenzung des Umfanges der beruflichen Bildungsmaßnahmen durch Orientierung an den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit	300
12. Beschränkung des Einarbeitungszuschusses an Arbeitgeber auf Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit unmittelbar Bedrohte	60
13. Kürzung der Berufsausbildungsbeihilfe auf das Niveau der vergleichbaren BAföG-Sätze	40
(c) Berufliche Rehabilitation	
14. Kürzung des Übergangsgeldes von 100 v. H. auf 90 v. H. (Behinderte mit Kindern) bzw. 75 v. H. des früheren Nettoeinkommens	60
15. Stärkere Anbindung des Anspruchs auf Übergangsgeld an vorherige Beitragszahlung (2 Jahre beitragspflichtige Beschäftigung innerhalb von 5 Jahren)	70
16. Einschränkung des Umfangs von Rehabilitationsmaßnahmen (Orientierung an den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit)	250
(d) Förderung der Arbeitsaufnahme und Lohnkostenzuschüsse	
17. Herabsetzung der Höchstförderungsdauer für die Eingliederungsbeihilfe von 2 Jahren auf 1 Jahr	40
18. Begrenzung der Lohnkostenzuschüsse für die Einstellung älterer Arbeitnehmer (u. a. Ausschluß der öffentlichen Arbeitgeber, Heraufsetzung der Altersgrenze von 45 auf 55 Jahre, Absenkung des Höchstförderungssatzes von 80 auf 70 v. H.)	80
(e) Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	
19. Einschränkung der ABM-Förderung (u. a. grundsätzlicher Ausschluß der öffentlichen Hand als Träger, regionale Konzentration, Begrenzung auf längerfristig arbeitslose Leistungsempfänger)	650
(f) Kurzarbeitergeld	
20. Innerbetriebliche Saldierung von Ausfallstunden und Arbeitsstunden (einschließlich Überstunden)	40
21. Aufrechnung von Arbeitsausfall und Mehrarbeit beim einzelnen Arbeitnehmer	30
(g) Änderung von Beitragsregelungen	
22. Erhöhung des Beitrages zur BA von 3 auf 4 v. H.	5650
23. Verminderung der Beitragszahlungen der BA an die GRV infolge der Beitragsatzsenkung (auf 18 v.H.) in diesem Versicherungsbereich	200

II. *Gesetz zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung*

180

Einsparungen 1982: 180 Mio. DM, 1983: 160 Mio. DM u. a.:

- Verschärfung von Kontrollen und Sanktionen
- Verbot der Leiharbeit im Baugewerbe
- Eindämmung der Schwarzarbeit

Nach: WSI-Mitteilungen I, 1982, S. 42 f; vgl. auch Änderungen im Sozialrecht 1982, in: Sozialpolitische Umschau 1972/81 vom 22. 12. 1981.

